

Statuten



Gründungsstatuten vom 21. März 1964

**7. revidierte und überarbeitete Fassung
vom 19. Juni 2021**

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen PluSport Region Aarau hat sich im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein gebildet, der politisch und konfessionell neutral und unabhängig ist.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau. PluSport Region Aarau ist Mitglied von PluSport Schweiz und des Kantonalverbandes PluSport Aargau. Als Erfüllungs- sowie Gerichtsort gilt Aarau.
- Art. 3 Der Zweck des Vereins besteht darin, körperlich und kognitiv beeinträchtigten Personen optimale Voraussetzung für eine sinnvolle und spezifische sportliche Betätigung zu schaffen. In Zusammenarbeit mit PluSport Schweiz hat der Verein folgende Ziele:
- A Förderung der sportlichen Betätigung, die sich für beeinträchtigte Personen besonders eignen, indem die Sportgruppe diverse Lektionen und Anlässe gemäss Nachfrage und Bedürfnis der Sportler anbietet. Offenheit für eine Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen zwecks Erweiterung des Angebotes.
 - B Pflege guter Kameradschaft und froher Gemeinschaft unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 5 Als Aktivmitglieder können beeinträchtigte Personen unabhängig ihrer Nationalität aufgenommen werden. Für Mitglieder mit einem Beistand oder gesetzlichen Vertreter werden die Rechte von diesem wahrgenommen. Gegenüber einer Öffnung für weitere Personenkreise im Sinne der Inklusion bleibt der Verein offen.
- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe (max. Fr. 100.--) die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliesst.
- Art. 6 Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen. Passivmitglieder haben kein Wahlrecht. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages (max. Fr. 100.--), dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.
- Art. 7 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung an verdiente Mitglieder verliehen werden. Die Ehrenmitglieder und die aktiven Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

III. Aufnahme

Art. 8 Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Vorstand provisorisch bis zur definitiven Bestätigung durch die Generalversammlung erfolgen.

IV. Austritt

Art. 9 Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Jahresende nach vorangegangener mindestens einmonatiger schriftlicher Kündigung erfolgen. Austretende sind ihrer Verpflichtung erst dann enthoben, wenn sämtliche Beiträge, welche bis Ende des Vereinsjahres noch geschuldet sind, bezahlt wurden.

V. Ausschluss

Art. 10 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- die Vereinsstatuten oder Beschlüsse der Generalversammlung missachtet
- die Interessen des Vereins oder PluSport schädigt
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt

Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit ein Mitglied auszuschliessen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Rekurs einzureichen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung für den ausgesprochenen Ausschluss. Die GV beschliesst dann mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss.

VI. Finanzen

Art. 11 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherungen bzw. des PluSport
- Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten
- Erträgen aus Gönneraktionen und speziellen Veranstaltungen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Legaten, Schenkungen und anderen Zuwendungen

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Für besondere Kurse oder Veranstaltungen kann ein Kursgeld oder eine Teilnahmegebühr erhoben werden. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

Das Geschäftsjahr entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

VII. Haftbarkeit

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) die technische Kommission (TK)

a) Generalversammlung

Art. 14 Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt alle anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die GV soll jeweils bis Ende des ersten Quartals durchgeführt sein. Das kann in ausserordentlichen Fällen auch in schriftlicher oder elektronischer Form geschehen.

Art. 15 Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch Zirkularschreiben an alle Mitglieder respektive deren gesetzlichen Vertreter. Die Traktanden der GV sind in der Einberufung bekanntzugeben, die mindestens vier Wochen vor der GV an die Mitglieder versandt werden muss.

Art. 16 Jedem Mitglied steht das Recht zu, eigene Vorschläge und Anträge zuhanden der GV einzureichen. Diese müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über später eintreffende Eingaben kann nur diskutiert, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 18 Die GV entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Diese sind:

- Jahresberichte der Präsidentin/des Präsidenten und der TK
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Mutationen
- Jahresbeiträge
- Statutenrevision
- Tätigkeitsprogramm für das neue Vereinsjahr
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge von Mitgliedern

Art. 19 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

b) Vorstand

- Art. 20 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder und konstituiert sich unter der Führung des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Die festgelegten Ämter sind:
- Präsident/Präsidentin
 - Kassier/Kassierin
 - Aktuar/Aktuarin
 - TK-Präsident/-Präsidentin

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Der Präsident/die Präsidentin zeichnet für die Amtsgeschäfte mit Einzelunterschrift. In seiner/ihrer Abwesenheit zeichnet die Kassierin/der Kassier ebenfalls mit Einzelunterschrift.

Über die Geld-Konten verfügen der Kassier/die Kassierin und der Präsident/die Präsidentin jeweils mit Einzelunterschrift.

Die GV wählt die Präsidentin/den Präsidenten, Die Kassierin/den Kassier sowie den TK-Präsidenten/die TK-Präsidentin für die erwähnten Ämter einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls einzeln gewählt, doch werden die entsprechenden Ämter und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes geregelt.

c) Rechnungsrevisoren

- Art. 21 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, die an den Generalversammlungen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Vorjahres erstatten. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

d) Technische Kommission (TK)

- Art. 22 Die Technische Kommission besteht aus den Sportleitungspersonen, die in den Sportlektionen des Vereins aktiv mitwirken. Sie nominiert einen Präsidenten/eine Präsidentin, welche/r - nach der Wahl durch die GV – im Vorstand Sitz und Stimmrecht hat.

Die TK nimmt die Zuteilung der Leitung für die entsprechenden Sportstunden vor und organisiert die Weiter- und Fortbildungskurse der Leitungspersonen in eigener Regie.

IX. Statutenrevision

- Art. 23 Die Revision oder Abänderung der aktuellen Statuten kann nach frühzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die GV beschlossen werden.

Für die Statutenänderungen ist das Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die neuen Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Versionen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 24 Über die Auflösung des Vereins kann an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Mitglieder.

Art. 25 Im Falle einer Auflösung fällt das noch vorhandene Vermögen PluSport Schweiz zu, der es für eine allfällige Neugründung in Aarau während fünf Jahren zur Verfügung hält.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. Juni 2021 gelesen, geprüft, besprochen und angenommen.

Die Präsidentin



Jolanda Mathys

Die Aktuarin



Angela Duss

Gränichen / Aarau, 19. Juni 2021